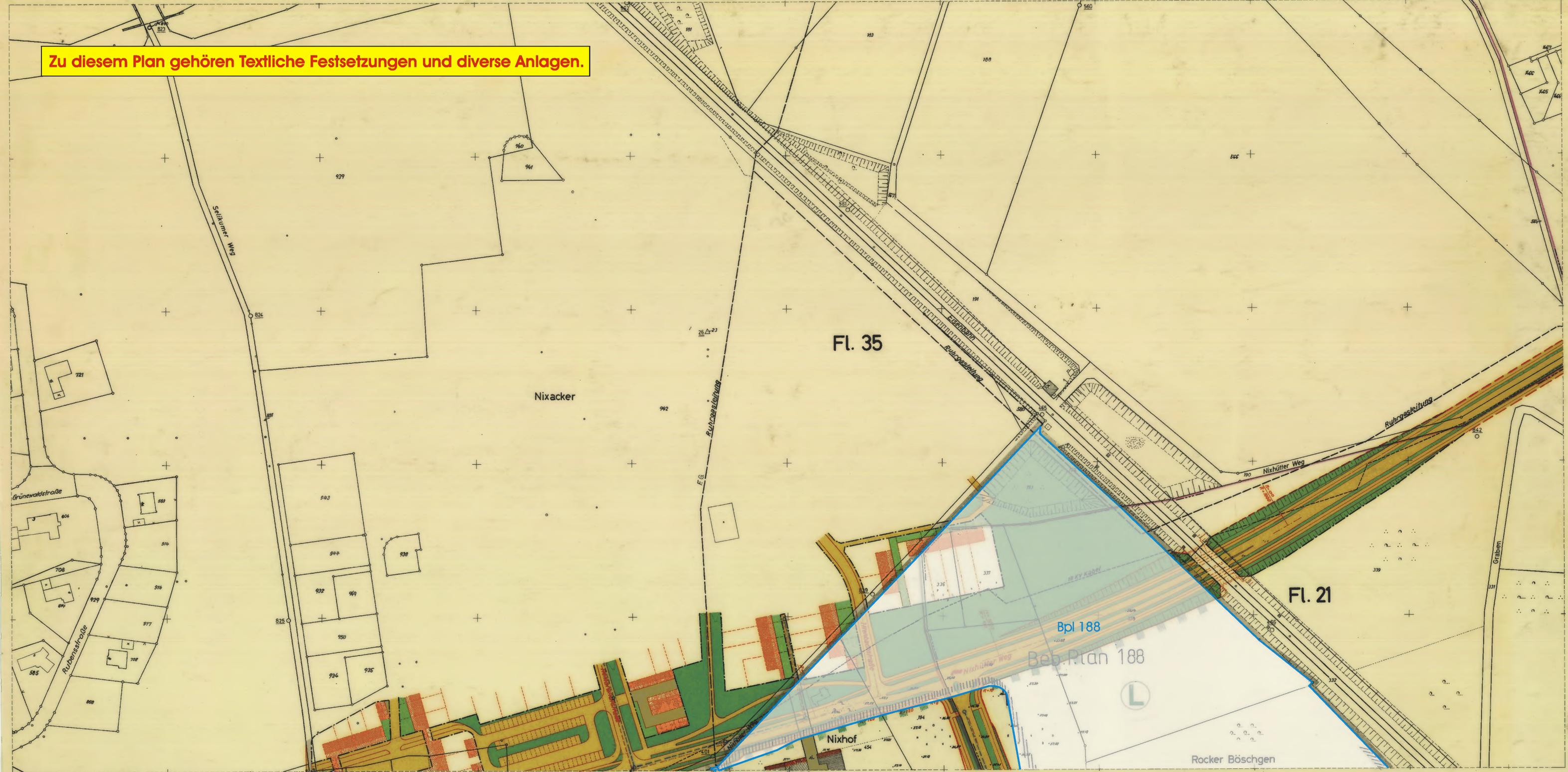


Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen und diverse Anlagen.



STADT NEUSS
 Baugebungsplan Nr. 120
 Blatt 1

Gebäudebestand
 Wohngebäude
 Wirtschaftsgebäude
 Zerstortes Gebäude
 Abbruch
 neue Baufläche

Baulinien, Fluchtlinien u. Grenzen
 vorhanden
 Fluchtlinie
 Baulinie
 Baugrenze
 vorg. Flurstücksgrenze
 Flurstücksgrenze
 geplamt
 Plangebietsgrenze
 Kreisgrenze
 Gemarkungsgrenze
 Flurgrenze
 Abgrenzung der Baugbiete
 Grenze des Landschaftsschutzgebiet

Bpl 220
 Art u. Maß der baulichen Nutzung
 Beispiel: MK IV+S g 0,6
 WS Kleinsiedlungsgebiet
 WR reines Wohngebiet
 WA allgemeines Wohngebiet
 MD Dorfgebiet
 MI Mischgebiet
 MK Kerngebiet
 GE Gewerbegebiet
 GI Industriegebiet
 SW Wachendhausgebiet
 SO Sondergebiet
 S Sockelgeschoss
 0,6 Grundflächenzahl
 Geschäftsflächenzahl
 offene Bauweise
 geschlossene Bauweise
 Geschözhöhe
 Gebäude

Erschließungs- u. Verkehrsflächen
 vorhanden
 öffentliche Verkehrsfläche
 private Verkehrsfläche
 öffentliche Grünfläche
 private Grünfläche
 öffentliche Wasserfläche
 private Wasserfläche
 geplamt
 Regenwasserkanal
 Schmutzwasserkanal
 Höhe über NN
 Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Signaturen
 Gesehen: 3.2.1964
 Der Vorstand des LSBA, Kreisfeld

Gemarkung Neuß
 Flur 21, 23-31 u. 35
 Maßstab 1:1000

Entworfen: Stadtplanungsamt Neuß, den 16. 8. 1963
 Der Oberstadtdirektor
 I. V.:
 Angfertigt: Verm.- u. Katasteramt Neuß, den 16. 8. 1963
 Der Oberstadtdirektor
 I. V.:
 Stadt. Obervermessungsamt

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Neuß, den 16. 8. 1963
 Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage:
 Stadt. Obervermessungsamt
 Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 30. 9. 1963 aufgestellt worden.
 Neuß, den 3. 1. 1964
 Der Rat der Stadt
 Oberbürgermeister
 Der Oberstadtdirektor
 Stadtverordneter

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 8. 7. 1964 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 15. 7. 1964 bis 15. 2. 1964 öffentlich ausgelegen.
 Neuß, den 13. 3. 1964
 Der Oberstadtdirektor
 Stadtverordneter

Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Baugebungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 20 GO NW am 30. 4. 1964 als Satzung beschlossen.
 Neuß, den 29. 6. 1964
 Der Rat der Stadt
 Oberbürgermeister
 Der Oberstadtdirektor
 Stadtverordneter

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
 Düsseldorf, den 20. Nov. 1964
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrage:
 Beigeordneter

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 13. 11. 1964 sowie die öffentliche Auslegung dieses Baugebungsplanes mit Begründung am 30. 12. 1964 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
 Neuß, den 4. 1. 1965
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung:
 Beigeordneter



Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen und diverse Anlagen.

STADT NEUSS

Bebauungsplan Nr. 120

Blatt 2 1. Ausfertigung

Gemarkung Neuß
Flur 21, 23-31 u. 35
Maßstab 1:1000

Gebäudebestand	
	Wohngebäude
	Wirtschaftsgebäude
	Zerstrütes Gebäude
	Abbruch
	neue Baufläche

Baulinien, Fluchtlinien u. Grenzen	
	vorhanden
	geplant
	Baulinie
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Abgrenzung der Baugebiete
	Grenze d. Landschaftsschutzgebietes

Art u. Maß der baulichen Nutzung	
WS	Kleinstadtgebiet
WR	reines Wohngebiet
WA	allgemeines Wohngebiet
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Wochenendhausgebiet
SD	Sondergebiet
S	Sozialgebäude

Erschließungs- u. Verkehrsflächen	
	öffentliche Verkehrsfläche
	private Verkehrsfläche
	öffentliche Grünfläche
	private Grünfläche
	öffentliche Wasserfläche
	private Wasserfläche

Sonstige Signaturen	
	Regenwasserkanal
	Schmutzwasserkanal
	alte Höhe über NN
	neue Höhe über NN
	Landschaftsschutzgebiet

Die in violetter Farbe eingetragene Änderung erfolgte aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30. 6. 64.

Gesehen 3. 2. 1964
Der Vorstand des I.S.B.A. Krefeld

Neuß, den 17. 7. 1964
Haniel
Städt. Obervermessungsrat

Entworfen: Stadtplanungsamt Neuß, den 16. 8. 1963
Der Oberstadtdirektor
I. V.:

Angefertigt: Verm.- u. Katasteramt Neuß, den 16. 8. 1963
Der Oberstadtdirektor
I. V.:

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung gemäß sich eindeutig ist.

Neuß, den 16. 8. 1963
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

Städt. Obervermessungsrat

Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 30. 9. 1963 aufgestellt worden.

Neuß, den 3. 1. 1964
Der Rat der Stadt

Oberbürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 8. J. 1964 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 15. 7. 1964 bis 25. 2. 1964 öffentlich ausgelegt.

Neuß, den 23. 3. 1964
Der Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i. V. mit § 28 GO NW am 30. 4. 1964 als Satzung beschlossen.

Neuß, den 29. 6. 1964
Der Rat der Stadt

Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 20. 7. 1964
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 13. 11. 1964 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 30. 11. 1964 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Neuß, den 4. 1. 1965
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:



Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen und diverse Anlagen.

STADT NEUSS
 Bebauungsplan Nr. 120
 Blatt 3 1. Ausfertigung

Gemarkung Neuß
 Flur 21, 23-31 u. 35
 Maßstab 1:1000

Gebäudebestand		Baulinien, Fluchtlinien u. Grenzen	
Wohngebäude	vorhanden	geplant	Plangebietsgrenze
Wirtschaftsgebäude	Fluchtlinie	Baulinie	Kreisgrenze
Zerstörtes Gebäude	Baugrenze	vorg. Flurstücksgrenze	Gemarkungsgrenze
Abbruch	Flurstücksgrenze	Flurgrenze	Flurgrenze
neue Baufläche	Flurstücksgrenze	Abgrenzung der Baugebiete	Abgrenzung der Baugebiete

Entworfen: Stadtplanungsamt Neuß, den 16. 8. 1963
 Der Oberstadtdirektor i. A.: *[Signature]*
 Stadtdirektor Städt. Oberbaurat

Angefertigt: Verm.- u. Katasteramt Neuß, den 16. 8. 1963
 Der Oberstadtdirektor i. A.: *[Signature]*
 Beigeordneter Städt. Obervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.

Neuß, den 16. 8. 1963
 Der Oberstadtdirektor im Auftrage:
[Signature]
 Städt. Obervermessungsrat
 Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen.

Art u. Maß der baulichen Nutzung	
WS Kleinsiedlungsgebiet	Beispiel: MK IV+S g 0,6
WR reines Wohngebiet	GE Gewerbegebiet
WA allgemeines Wohngebiet	GI Industriegebiet
MD Dorfgebiet	SW Wochenendhausgebiet
MI Mischgebiet	SO Sondergebiet
MK Kerngebiet	S Sockelgeschöß

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 30. 8. 1963 aufgestellt worden.

Neuß, den 30. 8. 1963
 Der Rat der Stadt Der Oberstadtdirektor
 Oberbürgermeister Stadtverordneter

Erschließungs- u. Verkehrsflächen	
0,6 Grundflächenzahl	vorhanden
Geschößflächenzahl	geplant
o offene Bauweise	öffentliche Verkehrsfläche
g geschlossene Bauweise	private Verkehrsfläche
IV Geschößzahl	öffentliche Grünfläche
neuer Gebäude	private Grünfläche
	öffentliche Wasserfläche
	private Wasserfläche

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 8. 7. 1964 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 15. 7. 1964 bis 15. 2. 1964 öffentlich ausgeteilt.

Neuß, den 13. 3. 1964
 Der Oberstadtdirektor
[Signature]

Sonstige Signaturen	
vorhanden	geplant
o Regenwasserkanal	o
o Schmutzwasserkanal	o
49,50 alte Höhe über NN	o
50,30 neue Höhe über NN	o
L Landschaftsschutzgebiet	

Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 30. 8. 1963 als Satzung beschlossen.

Neuß, den 29. 8. 1963
 Der Rat der Stadt Der Oberstadtdirektor
 Oberbürgermeister Stadtverordneter

Gesehen: 3. 2. 1964
 Der Vorstand des LSBA-Krefeld

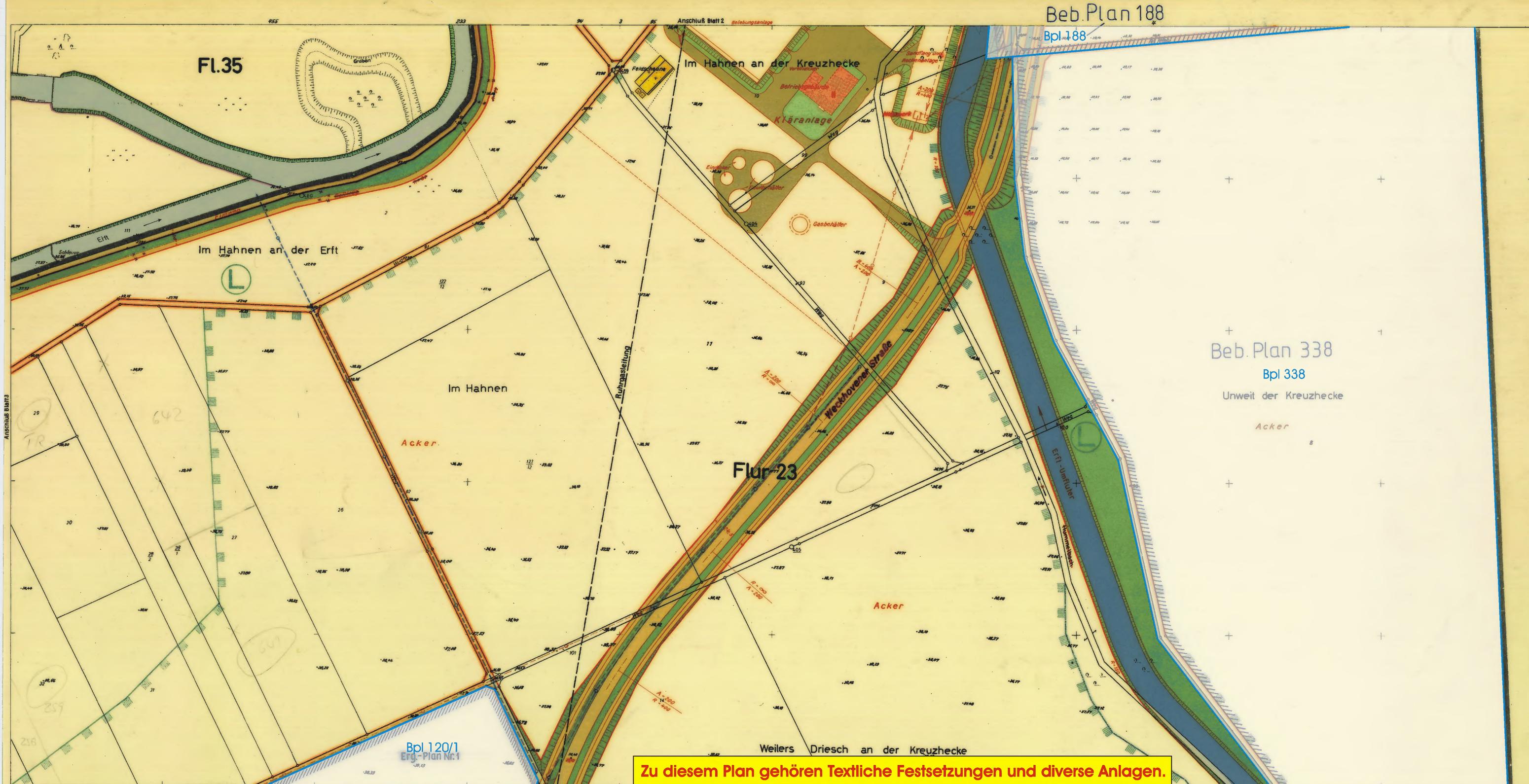
Die in violetter Farbe eingetragene Änderung erfolgte aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30. 8. 64
 Neuß, den 17. 8. 1964
 Städt. Obervermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfüzung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Neuß, den 4. 1. 1965
 Der Oberstadtdirektor im Auftrage:
[Signature]
 Beigeordneter

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 13. 11. 1964 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 30. 12. 1964 öffentlich bekannt gemacht worden.

Neuß, den 4. 1. 1965
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung:
[Signature]
 Beigeordneter



Beb. Plan 188
Bpl. 188

Beb. Plan 338
Bpl. 338
Unweit der Kreuzhecke

Bpl. 120/1
Erg.-Plan Nr. 1

Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen und diverse Anlagen.

STADT NEUSS
Bebauungsplan Nr. 120
Blatt 4
1. Ausfertigung

Gebäudebestand

Wohngebäude	Wirtschaftsgebäude	Zerstörte Gebäude	Abbruch	neue Baufläche
-------------	--------------------	-------------------	---------	----------------

Baulinien, Fluchtlinien u. Grenzen

vorhanden	geplant
Fluchtlinie	Fluchtlinie
Baulinie	Baulinie
Baugrenze	Baugrenze
vorg. Flurstücksgrenze	vorg. Flurstücksgrenze
Flurstücksgrenze	Flurstücksgrenze
Plangebietsgrenze	Plangebietsgrenze
Kreisgrenze	Kreisgrenze
Gemarkungsgrenze	Gemarkungsgrenze
Flurgrenze	Flurgrenze
Abgrenzung der Baugebiete	Abgrenzung der Baugebiete
Grenze d. Landschaftsschutzgebietes	Grenze d. Landschaftsschutzgebietes

Art u. Maß der baulichen Nutzung

WS Kleinstedlungsgebiet	WR reines Wohngebiet	WA allgemeines Wohngebiet	MD Dorfgebiet	MI Mischgebiet	MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet	GI Industriegebiet	SW Wochenendhausgebiet	SO Sondergebiet	S Sockelgeschoss	

Beispiel: MK IV+S g 0,6

0,6 Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
offene Bauweise
9 geschlossene Bauweise
IV Geschoßzahl
neue Gebäude

Erschließungs- u. Verkehrsfächen

vorhanden	geplant
öffentliche Verkehrsfläche	öffentliche Verkehrsfläche
private Verkehrsfläche	private Verkehrsfläche
öffentliche Grünfläche	öffentliche Grünfläche
private Grünfläche	private Grünfläche
öffentliche Wasserfläche	öffentliche Wasserfläche
private Wasserfläche	private Wasserfläche

Sonstige Signaturen

vorhanden	geplant
Regenwasserkanal	Regenwasserkanal
Schmutzwasserkanal	Schmutzwasserkanal
48,50 alte Höhe über NN	50,30 neue Höhe über NN
Landschaftsschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet

Gesehen: 3.2.1964
Der Vorstand des LSBA. Krefeld

Die in violetter Farbe eingetragene Änderung erfolgte aufgrund des Ratbeschlusses vom 30. 9. 64
Neuß, den 17. 7. 1964
Städt. Obervermessungsamt

Gemarkung Neuß
Flur 21, 23-31 u. 35
Maßstab 1:1000

Entworfen: Stadtplanungsamt Neuß, den 16. 8. 1963
I. V.: Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt Neuß, den 16. 8. 1963
I. V.: Der Oberstadtdirektor
Beigeordnete

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung gemäß § 11 BBauG eindeutig ist.
Neuß, den 16. 8. 1963
Städt. Obervermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 30. 9. 1963 aufgestellt worden.
Neuß, den 1. 10. 1964
Der Rat der Stadt
Oberbürgermeister

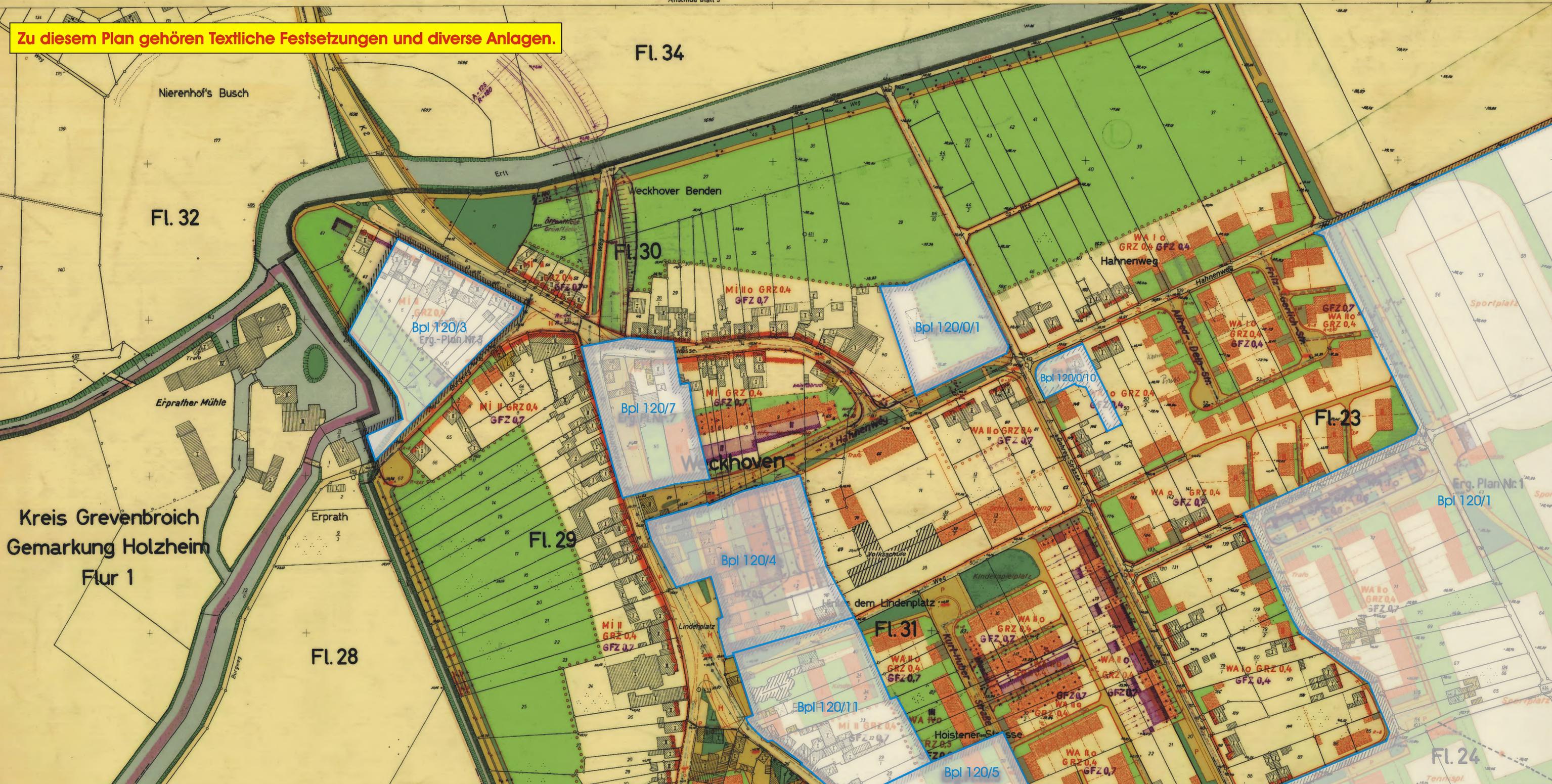
Nach ortsbüchlicher Bekanntmachung am 8. 7. 1964 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 15. 7. 1964 bis 15. 2. 1964 öffentlich ausgelegen.
Neuß, den 13. 3. 1964
Der Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG LV. mit § 28 GO NW am 30. 9. 1963 als Satzung beschlossen.
Neuß, den 29. 9. 1963
Der Rat der Stadt
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Neuß, den 2. 10. 1963
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
Beigeordneter

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 13. 11. 1964 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 30. 12. 1964 öffentlich bekannt gemacht worden.
Neuß, den 4. 1. 1965
Der Oberstadtdirektor
Beigeordneter

Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen und diverse Anlagen.



Kreis Grevenbroich
Gemarkung Holzheim
Flur 1

STADT NEUSS
Bebauungsplan Nr. 120
Blatt 5

Gemarkung Neuß
Flur 21, 23-31 u. 35
Maßstab 1:1000

Gebäudebestand	
	Wohngebäude
	Wirtschaftsgebäude
	Zerfallenes Gebäude
	Abbruch
	neue Baufläche

Entworfen: Stadtplanungamt Neuß, den 16.8.1963
I. V.: *[Signature]* Der Oberstadtdirektor
Städt. Oberbaurät

Angefertigt: Verm.- u. Katasteramt Neuß, den 16.8.1963
I. V.: *[Signature]* Der Oberstadtdirektor
Städt. Obervermessungsamt

Baulinien, Fluchtlinien u. Grenzen	
	Fluchtlinie
	Baulinie
	Baugrenze
	vorg. Flurfluchtgrenze
	Flurfluchtgrenze

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Neuß, den 16.8.1963
Im Auftrage:
[Signature] Städt. Obervermessungsamt
Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen.

Art u. Maß der baulichen Nutzung	
WS	Kleinstadtgebiet
WR	reines Wohngebiet
WA	allgemeines Wohngebiet
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 30.8.1963

Neuß, den 3.1.1964
Der Rat der Stadt
[Signature] Oberbürgermeister
Der Oberstadtdirektor
[Signature] Städt. Obervermessungsamt

Erschließungs- u. Verkehrsflächen	
	öffentliche Verkehrsfläche
	private Verkehrsfläche
	öffentliche Grünfläche
	private Grünfläche
	öffentliche Wasserfläche
	private Wasserfläche

Nach örtlicher Bekanntmachung am 5.7.1964 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 15.7.1964 bis 15.2.1964 öffentlich ausgetreten.

Neuß, den 13.3.1964
Der Oberstadtdirektor
[Signature]

Sonstige Signaturen	
	Regenwasserkanal
	Schmutzwasserkanal
	alte Höhe über NN
	neue Höhe über NN
	Landschaftsschutzgebiet

Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 30.8.1963 als Sitzung beschlossen.

Neuß, den 29.8.1963
Der Rat der Stadt
[Signature] Oberbürgermeister
Der Oberstadtdirektor
[Signature] Städt. Obervermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 18. Nov. 1964
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
[Signature] Beigeordneter

Die in violetter Farbe eingetragene Änderung erteilt auf Grund des Beschlusses vom 30.8.1964
Neuß, den 17.7.1964
[Signature] Städt. Obervermessungsamt

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 13.11.1964 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 30.12.1964 ordentlich bekannt gemacht worden.

Neuß, den 4.1.1965
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:
[Signature] Beigeordneter



Kreis Grevenbroich
Gemarkung Neukirchen
Flur 1

Zu diesem Plan gehören Textliche
Festsetzungen und diverse Anlagen.

STADT NEUSS Bebauungsplan Nr. 120 Blatt 7 1. Ausfertigung	Gebäudebestand Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Zerstor. Gebäude Abbruch neue Baufläche	Baulinien, Fluchtlinien u. Grenzen vorhanden Fluchtlinie Baulinie Baugrenze vorg. Flurstücksgrenze Flurstücksgrenze geplant Plangebietsgrenze Kreisgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Abgrenzung der Baugebiete	Art u. Maß der baulichen Nutzung WS Kleinstedlungsgebiet WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet MD Dorfgebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet Beispiel: MK IV+S g 0,6 GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wochenendausbebauung SO Sondergebiet S Sockelgeschoss	Erschließungs- u. Verkehrsflächen vorhanden öffentliche Verkehrsfläche private Verkehrsfläche öffentliche Grünfläche private Grünfläche öffentliche Wasserfläche private Wasserfläche geplant Regenwasserkanal Schmutzwasserkanal alte Höhe über NN neue Höhe über NN	Sonstige Signaturen vorhanden geplant
	Entworfen: Stadtplanungsamt Neuß, den 16.8.1963 I. V.: Der Oberstadtdirektor Stadtdirektor Stadt Oberbaurat	Es wird beschneigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Neuß, den 16.8.1963 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage: Städt. Obervermessungsamt Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen.	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 30.9.1963 aufgestellt worden. Neuß, den 3.1.1964 Der Rat der Stadt Oberbürgermeister Stadtverordneter	Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 8.7.1964 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 15.7.1964 bis 25.2.1964 öffentlich ausliegen. Neuß, den 13.3.1964 Der Oberstadtdirektor	Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 30.9.1964 als Satzung beschlossen. Neuß, den 29.6.1964 Der Rat der Stadt Oberbürgermeister Stadtverordneter

Gemarkung Neuß-
Flur 21, 23-31 u. 35
Maßstab 1:1000

Es gilt die Bauzustandsverordnung 1962 (DBBl 15-429)
 Entworfen: Stadtplanungsamt Neuß, den 16.8.1963
 I. V.: Der Oberstadtdirektor
 Stadtdirektor
 Stadt Oberbaurat
 Angefertigt: Verm.- u. Katasteramt Neuß, den 16.8.1963
 I. V.: Der Oberstadtdirektor
 Beigeordneter
 Städt. Obervermessungsamt

Neuß, den 16.8.1963
 Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage:
 Städt. Obervermessungsamt
 Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen.

Neuß, den 3.1.1964
 Der Rat der Stadt
 Oberbürgermeister
 Stadtverordneter

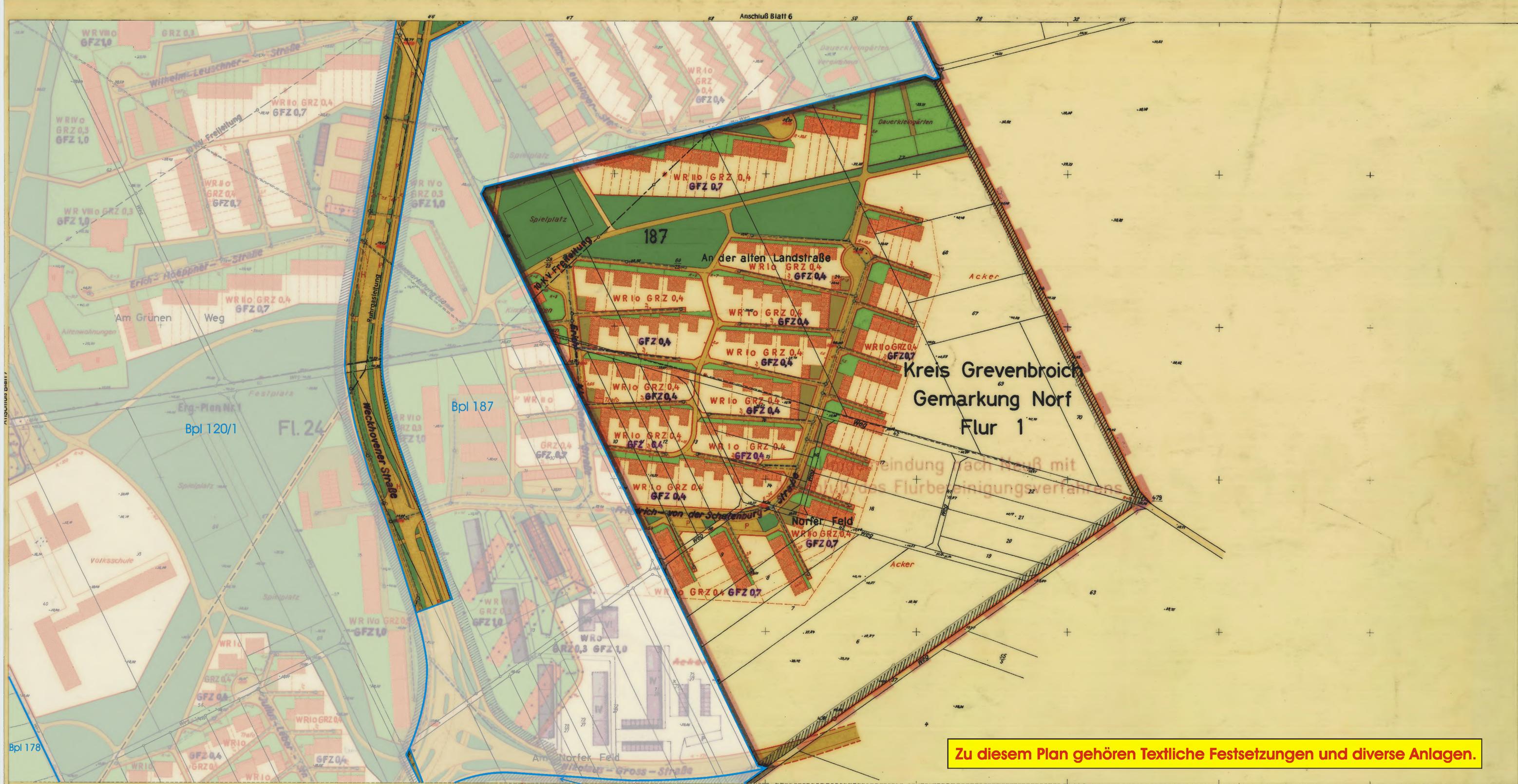
Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 8.7.1964 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 15.7.1964 bis 25.2.1964 öffentlich ausliegen.
 Neuß, den 13.3.1964
 Der Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 30.9.1964 als Satzung beschlossen.
 Neuß, den 29.6.1964
 Der Rat der Stadt
 Oberbürgermeister
 Stadtverordneter

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
 Düsseldorf, den 1. Juli 1964
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrage:
 Beigeordneter

Die in violetter Farbe eingetragene Änderung erteilt auf Grund der Ratsschluß vom 30.9.1964
 Geschen: 3.2.1964
 Der Vorstand der L.S.B.A. Kreisfeld
 Neuß, den 17.7.1964
 Städt. Obervermessungsamt

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 13.11.1964 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 30.12.1964 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Neuß, den 4.1.1965
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung:
 Beigeordneter



STADT NEUSS
 Bebauungsplan Nr. 120
 Blatt 8

Gebäudebestand
 Wohngebäude
 Wirtschaftsgebäude
 Zerstörtes Gebäude
 Abbruch
 neue Baufläche

Baulinien, Fluchtlinien u. Grenzen
 vorhanden
 Fluchtlinie
 Baulinie
 Bauzone
 vorg. Flurstücksgrenze
 Flurstücksgrenze

Bpl 120/1
 Art u. Maß der baulichen Nutzung
 Beispiel: MK IV+Sg 0,6
 WS Kleinstadtgebiet
 WR reines Wohngebiet
 WA allgemeines Wohngebiet
 MD Darfgebiet
 MI Mischgebiet
 MK Kerngebiet

Erschließungs- u. Verkehrsflächen
 vorhanden
 öffentliche Verkehrsfläche
 private Verkehrsfläche
 öffentliche Grünfläche
 private Grünfläche
 öffentliche Wasserfläche
 private Wasserfläche

Sonstige Signaturen
 Regenwasserkanal
 Schmutzwasserkanal
 alte Höhe über NN
 neue Höhe über NN

Gemarkung Neuß
 Flur 21, 23-31 u. 35
 Maßstab 1:1000

Entworfen: Stadtplanungsamt Neuß, den 16.8.1963
 Der Oberstadtdirektor
 I. V.:
 Stadtdirektor
 Angefertigt: Verh.- u. Katasteramt Neuß, den 16.8.1963
 Der Oberstadtdirektor
 I. V.:
 Beigeordneter
 Stadtdirektor

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung gegenseitig eindeutig ist.
 Neuß, den 16.8.1963
 Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage:
 Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß §2(1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 30.9.1963
 Neuß, den 3.1.1964
 Der Rat der Stadt
 Oberbürgermeister
 Der Oberstadtdirektor
 Stadtverordneter

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 8.7.1964 hat dieser Plan mit Begründung gemäß §2(6) BBauG in der Zeit vom 15.7.1964 bis 15.2.1964 öffentlich ausgelegt.
 Neuß, den 13.3.1964
 Der Oberstadtdirektor

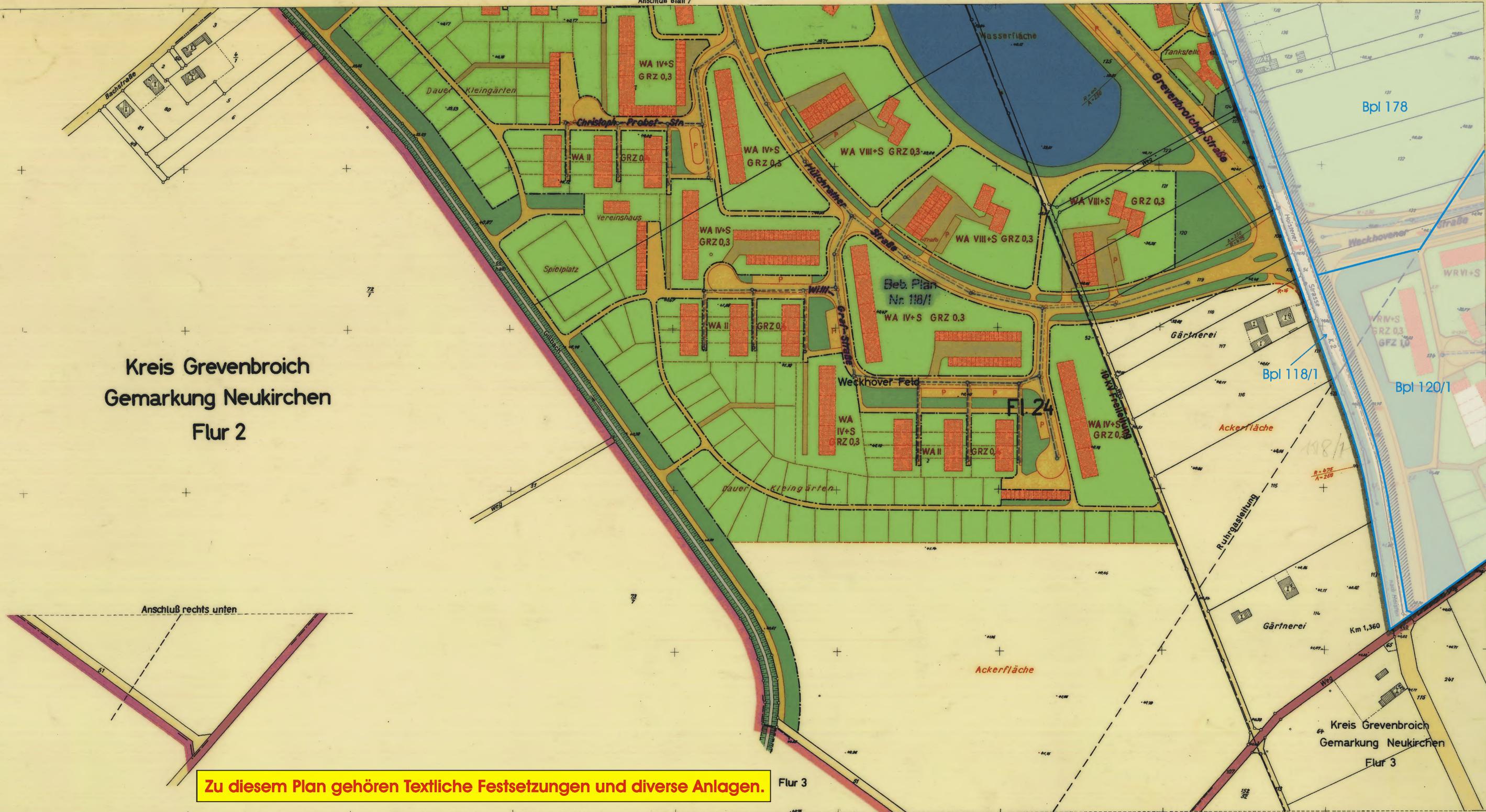
Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß §10 BBauG i.V. mit §28 GO NW am 30.4.1964 als Satzung beschlossen.
 Neuß, den 29.6.1964
 Der Rat der Stadt
 Oberbürgermeister
 Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
 Düsseldorf, den 16. Nov. 1964
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrage:
 Beigeordneter

Gemäß §12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 13.11.1964 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 30.12.1964 gesetzlich bekannt gemacht worden.
 Neuß, den 7.1.1965
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung:
 Beigeordneter

Die in violetter Farbe eingetragene Änderung erfolgte aufgrund des Ratbeschlusses vom 3.2.1964
 Besucht: Krefeld, den 3.2.1964
 Der Vorstand des LSBA, Krefeld
 i.V. *[Signature]*
 Stadtdirektor

Kreis Grevenbroich
Gemarkung Neukirchen
Flur 2



Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen und diverse Anlagen.

STADT NEUSS

Bebauungsplan Nr. 120
Blatt 9 1. Ausfertigung

Gemarkung Neuß
Flur 21, 23-31 u. 35
Maßstab 1:1000

Gebäudebestand

	Wohngebäude
	Wirtschaftsgebäude
	Zerfallenes Gebäude
	Abbruch
	neue Baufläche

Baulinien, Fluchtlinien u. Grenzen

	Fluchtlinie
	Baulinie
	vorg. Flurstücksgrenze
	Flurstücksgrenze
	Plangebietsgrenze
	Kreisgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Abgrenzung der Baugebiete

Art u. Maß der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiet	Beispiel: MK IV+S g 0,6
WR	reines Wohngebiet	GE Gewerbegebiet
WA	allgemeines Wohngebiet	GI Industriegebiet
MD	Dorfgebiet	SW Wochenendhausgebiet
MI	Mischgebiet	SO Sondergebiet
MK	Kerngebiet	S Sozialgebäude

Grundflächenzahl

0,6	Grundflächenzahl
1,0	Geschößflächenzahl
0	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
II	Geschößzahl für Gebäude
IV	Geschößzahl für Gebäude

Erschließungs- u. Verkehrsflächen

	öffentliche Verkehrsfläche
	private Verkehrsfläche
	öffentliche Grünfläche
	private Grünfläche
	öffentliche Wasserfläche
	private Wasserfläche

Sonstige Signaturen

	Regenwasserkanal
	Schmutzwasserkanal
49,50	alte Höhe über NN
50,38	neue Höhe über NN

Entworfen: Stadtplanungsamt Neuß, den 16.8.1963
Der Oberstadtdirektor
I. V.:
Stadtdirektor
Angefertigt: Verm.- u. Katasteramt Neuß, den 16.8.1963
Der Oberstadtdirektor
I. V.:
Beigeordneter

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung sachlich eindeutig ist.
Neuß, den 16.8.1963
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

Städt. Obervermessungsamt
Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen.

Dieser Plan ist gemäß §2(1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 30.9.1963 aufgestellt worden.
Neuß, den 3.1.1964
Der Rat der Stadt
Oberbürgermeister
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 8.7.1964 hat dieser Plan mit Begründung gemäß §2(6) BBauG in der Zeit vom 15.7.1964 bis 15.2.1965 öffentlich ausgeteilt.
Neuß, den 13.3.1964
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß §10 BBauG i.V. mit §28 GO NW am 30.4.1964 als Satzung beschlossen.
Neuß, den 29.6.1964
Der Rat der Stadt
Oberbürgermeister
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Düsseldorf, den 13. Nov. 1964
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Die in violetter Farbe eingetragene Änderung erfolgte aufgrund des Ratenschlusses vom 3.2.1964.
Gesehen:
Krefeld, den 3.2.1964
Der Vorstand des LSB A. Krefeld
Neuß, den 17.7.1962

Städt. Obervermessungsamt
Gemäß §12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 13.11.1964 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 30.12.1964 öffentlich bekannt gemacht worden.
Neuß, den 1.1.1965
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

Beigeordneter

Kreis Grevenbroich Gemarkung Norf Flur 1

Kreis Grevenbroich Gemarkung Neukirchen Flur 3

Bpl 178

Bpl 187

Bpl 120/1

Fl. 24

Anschluß Blatt 9

Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen und diverse Anlagen.

STADT NEUSS

Bebauungsplan Nr. 120
Blatt 10 1. Ausfertigung

Gemarkung Neuß
Flur 21, 23-31 u. 35
Maßstab 1:1000

Gebäudebestand

	Wohngebäude
	Wirtschaftsgebäude
	Zerstörtes Gebäude
	Abbruch
	neue Baufläche

Baulinien, Fluchtlinien u. Grenzen

	Fluchtlinie
	Baulinie
	Baugrenze
	vorg. Flurstücksgrenze
	Flurstücksgrenze
	Plangebietsgrenze
	Kreisgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Abgrenzung der Baugebiete

Art u. Maß der baulichen Nutzung

WS	Kleinstedlungsgebiet
WR	reines Wohngebiet
WA	allgemeines Wohngebiet
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Wochenendhausgebiet
SO	Sondergebiet
S	Sozialgeschoss

Beispiel: MK IV+S g 0,6

Erschließungs- u. Verkehrsflächen

	öffentliche Verkehrsfläche
	private Verkehrsfläche
	öffentliche Grünfläche
	private Grünfläche
	öffentliche Wasserfläche
	private Wasserfläche

Sonstige Signaturen

	Regenwasserkanal
	Schmutzwasserkanal
	alte Höhe über NN
	neue Höhe über NN

Die in violetter Farbe eingetragene Änderung erfolgte während des Anhebungsprozesses vom 30.12.1964

Gesehen: 31.12.1964
Krefeld, den 31.12.1964
Der Vorstand des LSBA Krefeld

Neuß, den 17.7.1964
Städt. Obervermessungsamt

Entworfen: Stadtplanungsamt Neuß, den 16.8.1963
Der Oberstadtdirektor
I. V.:

Angefertigt: Verm.- u. Katasteramt Neuß, den 16.8.1963
Der Oberstadtdirektor
I. V.:

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Neuß, den 16.8.1963
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

Städt. Obervermessungsamt
Zu diesem Plan gehören Textliche Festsetzungen.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 30.9.1963 aufgestellt worden.

Neuß, den 3.1.1964
Der Rat der Stadt
Oberbürgermeister

Neuß, den 16.8.1963
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

Städt. Obervermessungsamt

Nach örtlicher Bekanntmachung am 8.7.1964 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 15.7.1964 bis 15.2.1964 öffentlich ausgeteilt.

Neuß, den 23.3.1964
Der Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 30.9.1964 als Satzung beschlossen.

Neuß, den 29.9.1964
Der Rat der Stadt
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 25.11.1964
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 13.11.1964 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 30.12.1964 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Neuß, den 4.1.1965
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

Beigeordneter

Anlage 1 der textlichen Festsetzungen

— Baugebiete —

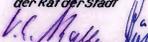
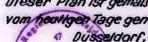
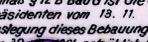
STADT NEUSS

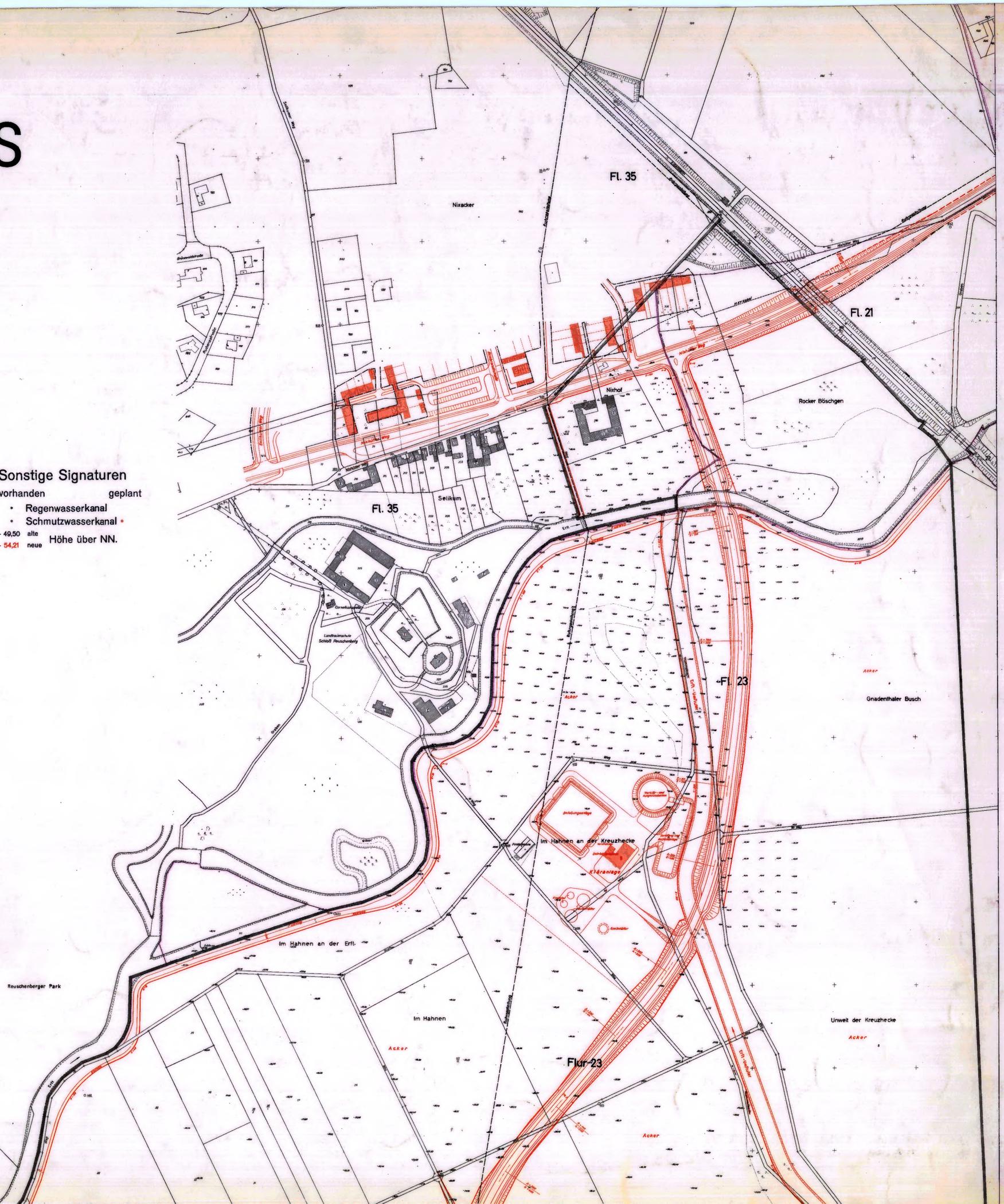
Bebauungsplan Nr.120 Weckhoven

Maßstab 1:2000

Zeichenerklärung

Gebäudebestand	Baulinien, Fluchtlinien u. Grenzen	Art u. Maß der baulichen Nutzung	Sonstige Signaturen																												
<ul style="list-style-type: none">  Wohngebäude  Wirtschaftsgebäude  Zerstortes Gebäude  Abbruch  neue Baufläche 	<table border="0"> <tr> <td>vorhanden</td> <td>geplant</td> </tr> <tr> <td> Fluchtlinie</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Baulinie</td> <td></td> </tr> <tr> <td> vorgesehene Flurstücksgrenze</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Flurstücksgrenze</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Plangebietsgrenze</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Kreisgrenze</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Flurgrenze</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Abgrenzung der Baugebiete</td> <td></td> </tr> </table>	vorhanden	geplant	 Fluchtlinie		 Baulinie		 vorgesehene Flurstücksgrenze		 Flurstücksgrenze		 Plangebietsgrenze		 Kreisgrenze		 Flurgrenze		 Abgrenzung der Baugebiete		<p>Beispiel: MK IV S g 0,6</p> <ul style="list-style-type: none"> WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet 0,6 Grundflächenzahl o offene Bauweise g geschlossene Bauweise III Geschößzahl alte Gebäude IV Geschößzahl neue Gebäude S Sockelgeschöß 	<table border="0"> <tr> <td>vorhanden</td> <td>geplant</td> </tr> <tr> <td> Regenwasserkanal</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Schmutzwasserkanal</td> <td></td> </tr> <tr> <td> 49,50 alte</td> <td> Höhe über NN.</td> </tr> <tr> <td> 54,21 neue</td> <td></td> </tr> </table>	vorhanden	geplant	 Regenwasserkanal		 Schmutzwasserkanal		 49,50 alte	 Höhe über NN.	 54,21 neue	
vorhanden	geplant																														
 Fluchtlinie																															
 Baulinie																															
 vorgesehene Flurstücksgrenze																															
 Flurstücksgrenze																															
 Plangebietsgrenze																															
 Kreisgrenze																															
 Flurgrenze																															
 Abgrenzung der Baugebiete																															
vorhanden	geplant																														
 Regenwasserkanal																															
 Schmutzwasserkanal																															
 49,50 alte	 Höhe über NN.																														
 54,21 neue																															
Erschließungs- u. Verkehrsflächen																															
<table border="0"> <tr> <td>vorhanden</td> <td>geplant</td> </tr> <tr> <td> öffentliche Verkehrsfläche</td> <td></td> </tr> <tr> <td> private Verkehrsfläche</td> <td></td> </tr> <tr> <td> öffentliche Grünfläche</td> <td></td> </tr> <tr> <td> private Grünfläche</td> <td></td> </tr> <tr> <td> öffentliche Wasserfläche</td> <td></td> </tr> <tr> <td> private Wasserfläche</td> <td></td> </tr> </table>				vorhanden	geplant	 öffentliche Verkehrsfläche		 private Verkehrsfläche		 öffentliche Grünfläche		 private Grünfläche		 öffentliche Wasserfläche		 private Wasserfläche															
vorhanden	geplant																														
 öffentliche Verkehrsfläche																															
 private Verkehrsfläche																															
 öffentliche Grünfläche																															
 private Grünfläche																															
 öffentliche Wasserfläche																															
 private Wasserfläche																															
<table border="0"> <tr> <td> Baugebiet A</td> <td> Baugebiet B</td> </tr> <tr> <td> Baugebiet C</td> <td> Baugebiet D</td> </tr> <tr> <td> Baugebiet E</td> <td> Baugebiet F</td> </tr> <tr> <td> Baugebiet G</td> <td></td> </tr> </table>				 Baugebiet A	 Baugebiet B	 Baugebiet C	 Baugebiet D	 Baugebiet E	 Baugebiet F	 Baugebiet G																					
 Baugebiet A	 Baugebiet B																														
 Baugebiet C	 Baugebiet D																														
 Baugebiet E	 Baugebiet F																														
 Baugebiet G																															

<p>Entworfen: Neuß, den 19. 8. 1963 Der Oberstadtdirektor Stadtplanungsamt J. V.  Stadtdirektor</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß §2(1) B Bau G durch Beschluß des Rates der Stadtgemeinde Neuß vom 30. 2. 1963 aufgestellt worden. Neuß, den 30. 2. 1963 der Rat der Stadt Oberbürgermeister, Stadtverordneter </p>	<p>Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 8. 1. 1964 hat dieser Plan mit Begründung gemäß §2(6) B Bau G in der Zeit vom 8. 1. 1964 bis 15. 2. 1964 öffentlich ausgediegen. Neuß, den 13. 3. 1964 Der Oberstadtdirektor </p>
<p>Angefertigt: Neuß, den 19. 8. 1963. Der Oberstadtdirektor Vermessungs- u. Katastralamt J. V.  Oberbürgermeister</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß §11 B Bau G mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den 13. Nov. 1964 Der Regierungspräsident. </p>	<p>Gemäß §12 B Bau G ist die Genehmigung d. Regierungspräsidenten vom 15. 11. 1964 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 30. 11. 1964 öffentlich bekannt gemacht worden. Neuß, den 6. 1. 1965 Der Oberstadtdirektor in Vertretung: </p>
<p>Der Rat der Stadtgemeinde Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß §10 B Bau G i. K. mit §28 G O NW am 30. 4. 1964 als Satzung beschlossen. Neuß, den 29. 6. 1964 Der Rat der Stadt Oberbürgermeister, Stadtverordneter </p>		



STADT NEUSS

Bebauungsplan Nr.120 Weckhoven

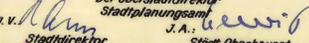
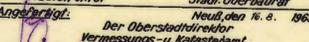
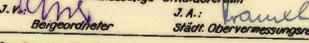
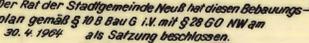
Maßstab 1:2000

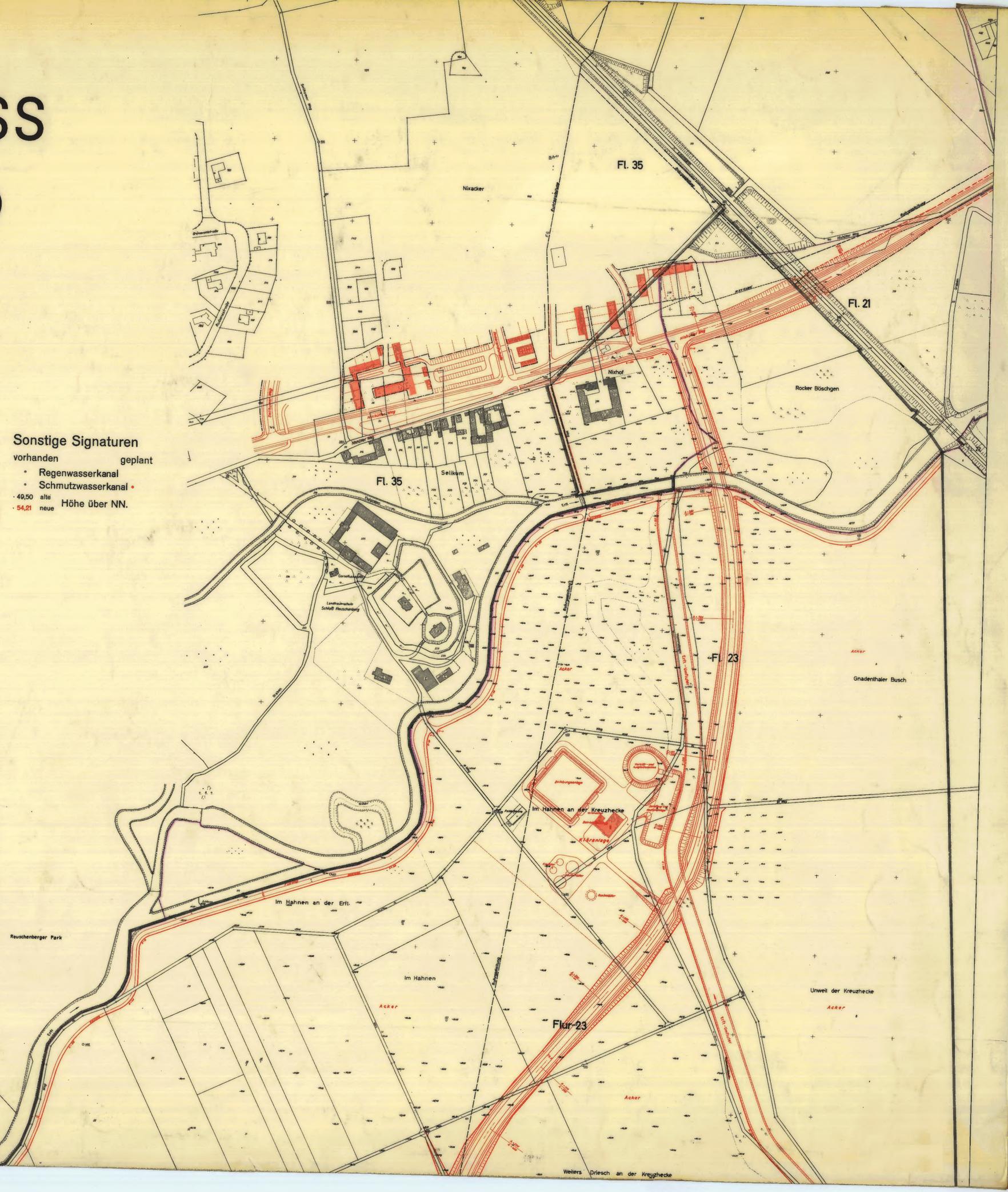
Zeichenerklärung

Gebäudebestand		Baulinien, Fluchtlinien u. Grenzen		Art u. Maß der baulichen Nutzung		Sonstige Signaturen	
	Wohngebäude		vorhanden		Beispiel: MK IV S g 0,6		vorhanden
	Wirtschaftsgebäude		geplant		reines Wohngebiet		geplant
	Zerstörtes Gebäude				allgemeines Wohngebiet		
	Abbruch				Mischgebiet		
	neue Baufläche				Kerngebiet		
					Grundflächenzahl		
					offene Bauweise		
					geschlossene Bauweise		
					Geschößzahl alte Gebäude		
					Geschößzahl neue Gebäude		
					Sockelgeschöß		

Erschließungs- u. Verkehrsflächen	
	Vorgärten und offene Grünflächen ohne Einfriedigungen.
	Maschendrahtzaun an schlanken Eisenpfosten mit Bepflanzg. 60-80cm hoch, straßenweise gleiche Höhe.
	Waldlattenzaun naturfarben 60-80 cm hoch straßenweise gleiche Höhe und einheitlich senkrechte oder diagonale Lattung.
	Mauer, Ziegelrohbau 1m hoch, 24cm stark.

	vorhanden		geplant
	öffentliche Verkehrsfläche		private Verkehrsfläche
	öffentliche Grünfläche		private Grünfläche
	private Grünfläche		öffentliche Wasserfläche
	öffentliche Wasserfläche		private Wasserfläche
	private Wasserfläche		

<p>Entworfen: Neuss, den 16. 8. 1963 Der Oberstadtdirektor Stadtplanungsamt J. V.  Stadtplanungsamt J. A.: </p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) B. Bau G durch Beschluß des Rates der Stadtgemeinde Neuss vom 30. 9. 1963 aufgestellt worden. Neuss, den 3. 10. 1963 Der Rat der Stadt Oberbürgermeister Stadtverordneter</p>	<p>Nach örtlicher Bekanntmachung am 8. 1. 1964 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) B. Bau G in der Zeit vom 15. 1. 1964 bis 15. 2. 1964 öffentlich ausgelegt. Neuss, den 13. 3. 1964 Der Oberstadtdirektor Oberbürgermeister Stadtverordneter</p>
<p>Angenommen: Neuss, den 16. 8. 1963 Der Oberstadtdirektor Vermessungs- u. Katasteramt J. V.  Bergedorfer J. A.: </p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 B. Bau G mit Verfüzung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den 13. Nov. 1964 Der Regierungspräsident Der Oberstadtdirektor</p>	<p>Gemäß § 12 B. Bau G ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 13. 11. 1964 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 30. 12. 1964 öffentlich bekannt gemacht worden. Neuss, den 4. 1. 1965. Der Oberstadtdirektor Oberbürgermeister Stadtverordneter</p>



Fl. 34

Fl. 32

Fl. 30

Fl. 29

Fl. 31

Fl. 24

Fl. 22

Fl. 28

Fl. 25

Fl. 24

Fl. 27

Fl. 26

Fl. 24

Fl. 24

Fl. 24

Kreis Grevenbroich
Gemarkung Holzheim
Flur 1

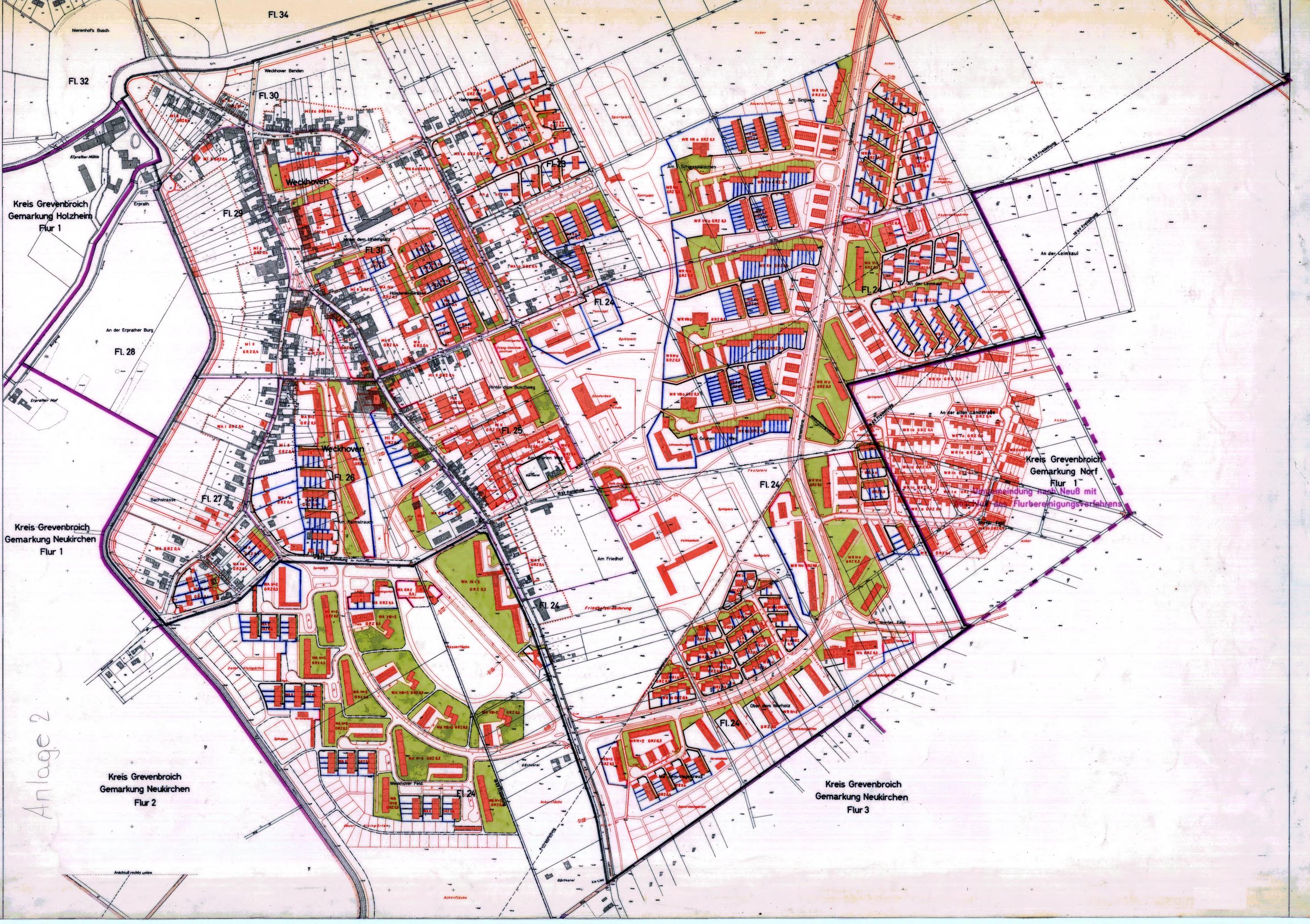
Kreis Grevenbroich
Gemarkung Neukirchen
Flur 1

Kreis Grevenbroich
Gemarkung Neukirchen
Flur 2

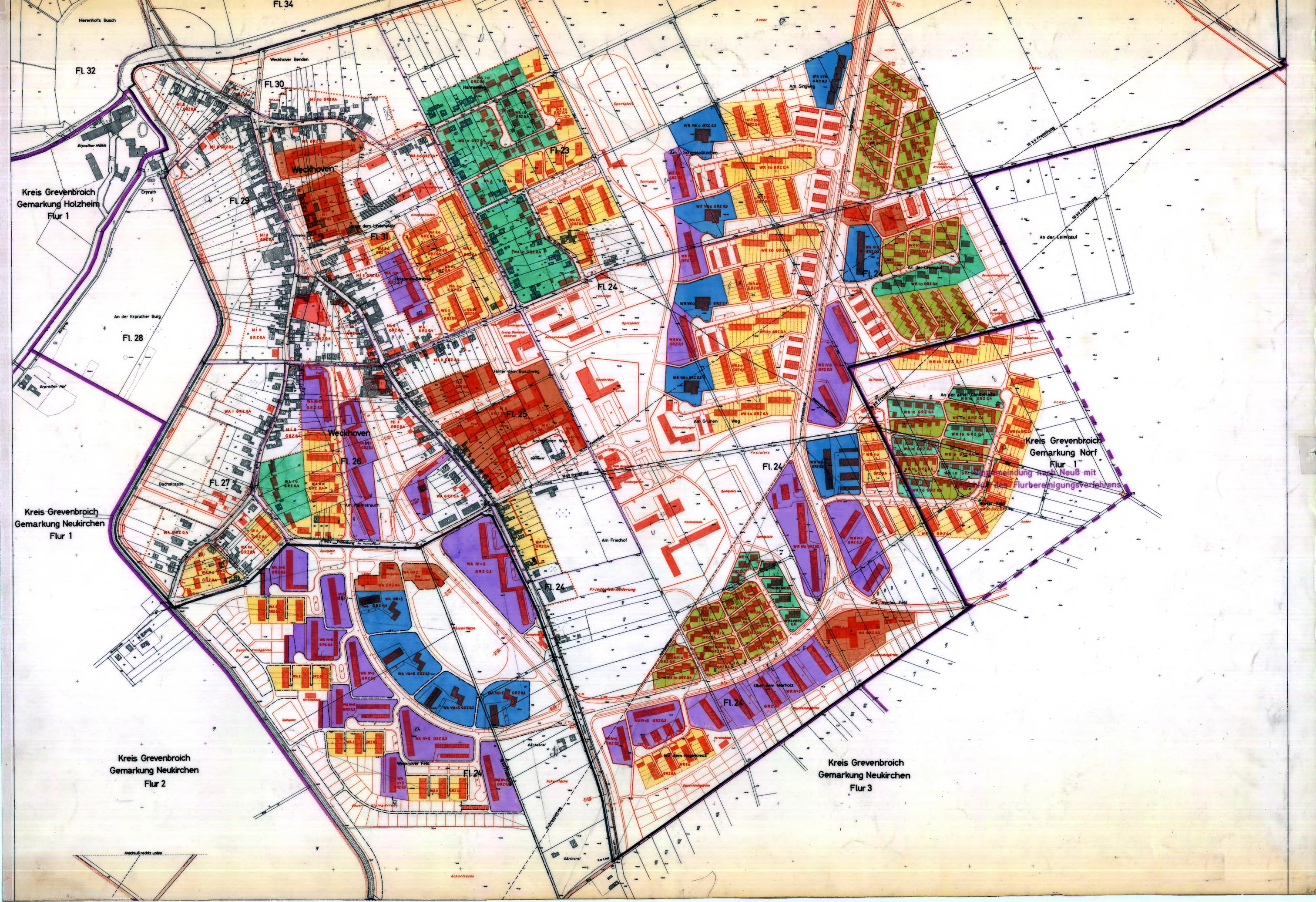
Kreis Grevenbroich
Gemarkung Neukirchen
Flur 3

Kreis Grevenbroich
Gemarkung Norf
Flur 1
Anbindung nach Neuß mit
Flurbereinigerungsverfahren

Anlage 2



Anschluß rechts unten



FL. 32

FL. 30

FL. 23

FL. 29

FL. 31

FL. 24

FL. 24

FL. 28

FL. 25

FL. 24

FL. 26

FL. 27

FL. 24

FL. 24

FL. 24

Kreis Grevenbroich
Gemarkung Holzheim
Flur 1

Kreis Grevenbroich
Gemarkung Neukirchen
Flur 1

Kreis Grevenbroich
Gemarkung Neukirchen
Flur 2

Kreis Grevenbroich
Gemarkung Neukirchen
Flur 3

Kreis Grevenbroich
Gemarkung Norf
Flur 1

Verordnung vom 1. März 1925
über die Flurbereinigung
nach Neuß mit
Anwendung des
Flurbereinigungsverfahrens

Nerenhof's Busch

Erprath

An der Erprather Burg

Erprath-Hof

Bachstrasse

Anschluß rechts unten

Weckhofer Berden

Weckhoven

Weckhoven

Weckhofer Feld

Haltenberg

Hinter dem Escherplatz

Hostates-Bräcke

Hinter dem Buschweg

Am Nalustrauch

Esserflöhe

Weckhofer Feld

Hinter dem Buschweg

Friedhof

Weckhofer Feld

Am Singweg

Am Schüsselplätzchen

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Singweg

Am Schüsselplätzchen

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Singweg

Am Schüsselplätzchen

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Singweg

Am Schüsselplätzchen

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Singweg

Am Schüsselplätzchen

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Singweg

Am Schüsselplätzchen

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Singweg

Am Schüsselplätzchen

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Singweg

Am Schüsselplätzchen

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Singweg

Am Schüsselplätzchen

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Singweg

Am Schüsselplätzchen

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Friedhof

Am Singweg

Am Schüsselplätzchen

Am Friedhof

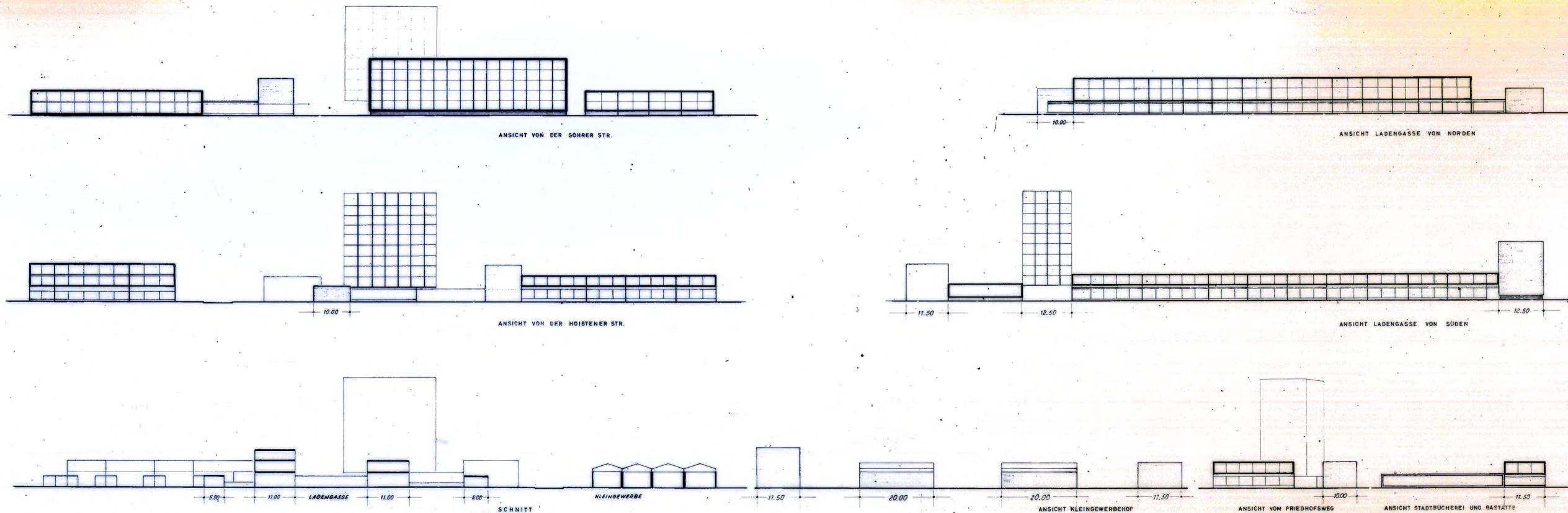
Am Friedhof

Am Friedhof

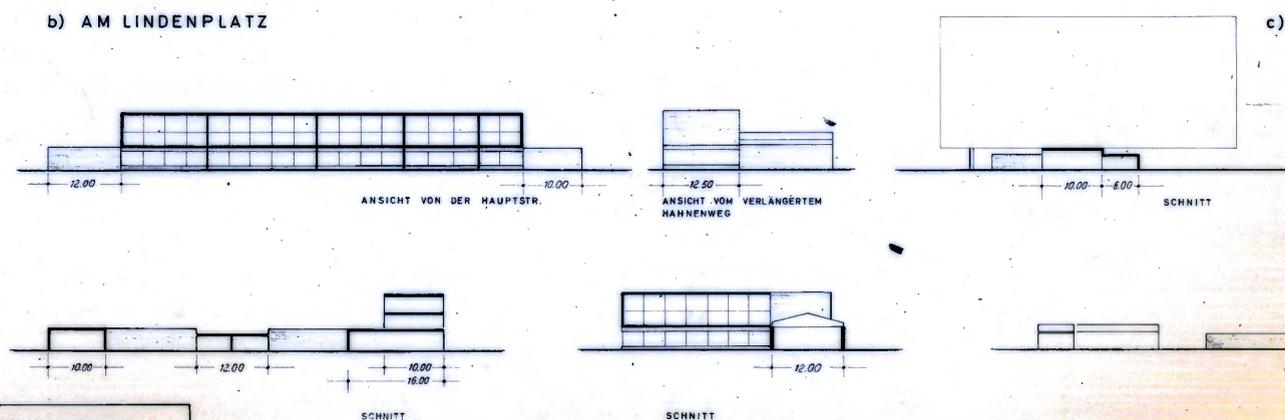
Am Friedhof

Anschluß rechts unten

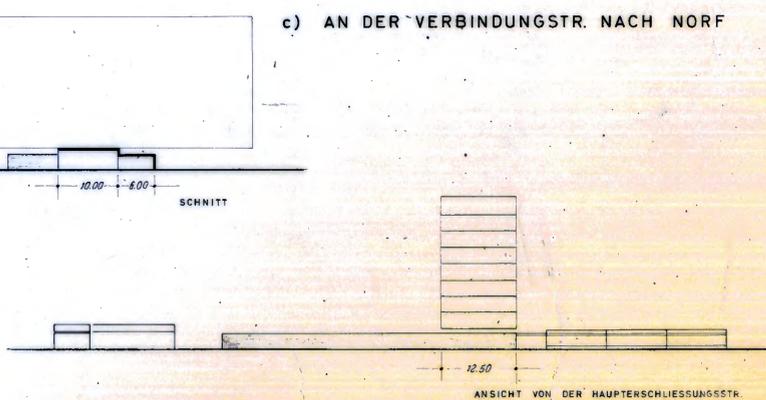
a) ZENTRUM



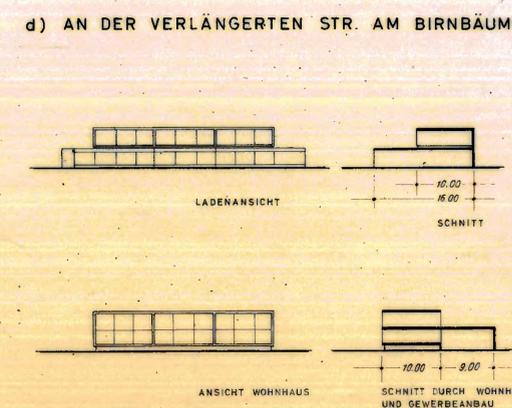
b) AM LINDENPLATZ



c) AN DER VERBINDUNGSTR. NACH NORF



d) AN DER VERLÄNGERTEN STR. AM BIRNBÄUMCHEN



STADT NEUSS

Bebauungsplan Nr. 120

Anlage 3 - Gebäudegruppen
(Bestandteil der textlichen Festsetzungen)

Maßstab: 1:500

Entworfen und angefertigt:
Stadtplanungsamt Neuß, den 16.8. 1963.

J.V.: *[Signature]*
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 30.9.1963 aufgestellt worden.

Neuß, den 3.1. 1964
Der Rat der Stadt
[Signature]
Oberbürgermeister Stadtverordneter

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 2.7.1964 hat dieser Plan gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 25.7.1964

Neuß, den 13.3. 1964
Der Oberstadtdirektor
[Signature]
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Plan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 30.4.1964 als Satzung beschlossen.

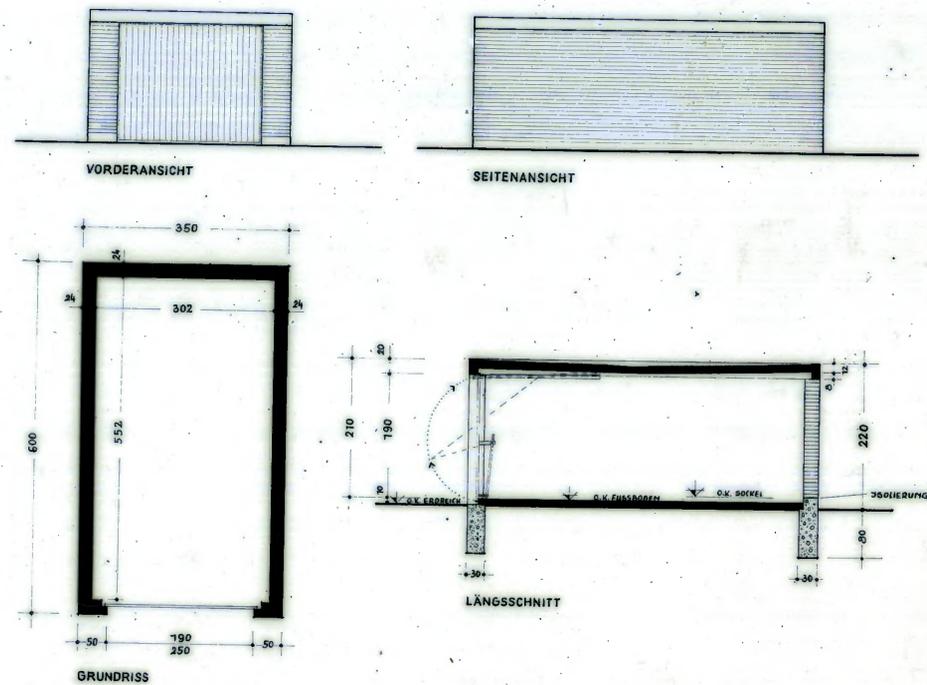
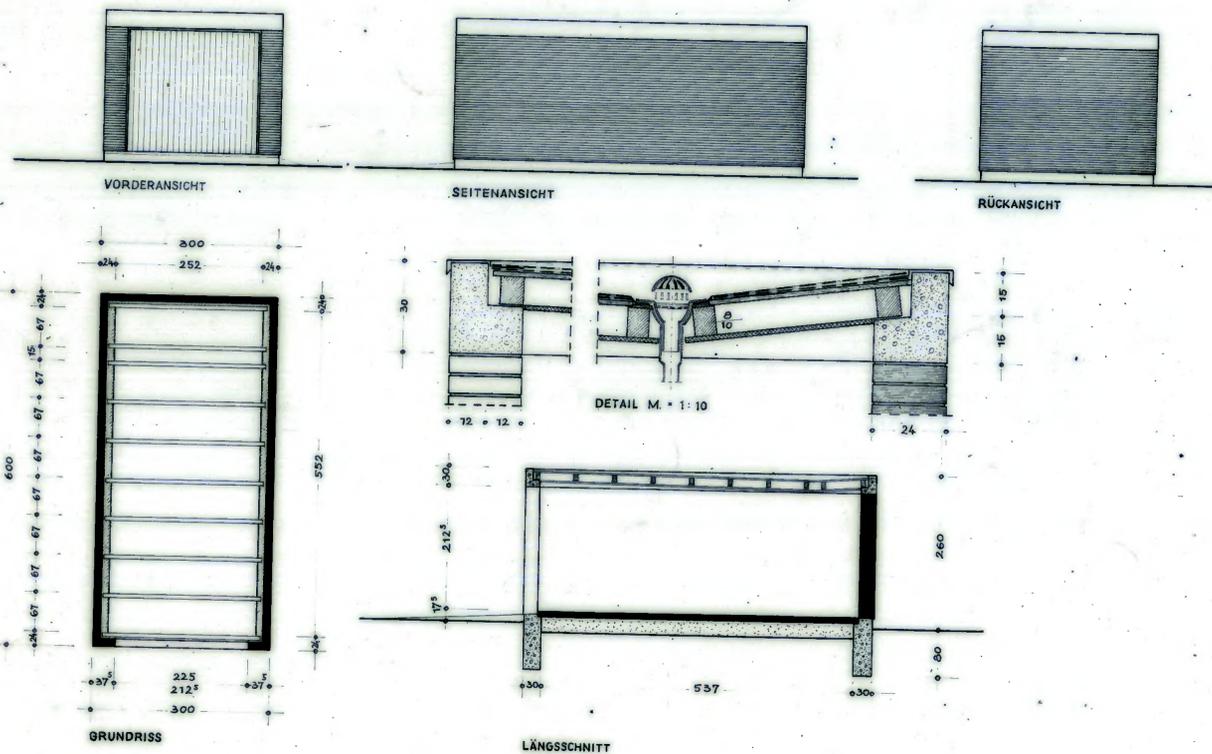
Neuß, den 29.6. 1964
Der Rat der Stadt
[Signature]
Oberbürgermeister Stadtverordneter

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Neuß, den 12.11. 1964
Der Regierungspräsident
[Signature]
Aufträge

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 13.11.64 sowie die öffentliche Auslegung dieses Planes am 30.12.64 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neuß, den 4.7.65
Der Oberstadtdirektor
[Signature]
Stadtdirektor



STADT NEUSS

Bebauungsplan Nr. 120

Anlage 4 - Garagen
(Bestandteil der textlichen Festsetzungen)

Maßstab: 1:50

Angefertigt gem. Musterentwurf des Bauaufsichtsamtes
Stadtplanungsamt Neuß, den 19.8. 1963.

J.V.: *N. Kuhn*
Stadtdirektor

J.A.: *Gewitz*
Städt. Oberbaumeister

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates der
Stadt Neuß vom 30.9. 1963 aufgestellt worden.
Neuß, den 3.1. 1964
Der Rat der Stadt Neuß
H. Müller Oberbürgermeister
J. J. J. J. Stadtdirektor

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 8.7. 1964 hat
dieser Plan gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 15.7. 1964
bis 15.8. 1964 öffentlich ausgelegen.
Neuß, den 13.8. 1964
Der Rat der Stadt Neuß
H. Müller Oberbürgermeister
J. J. J. J. Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Plan gemäß § 10
BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 30.4. 1964
als Satzung beschlossen.
Neuß, den 29.6. 1964
Der Rat der Stadt Neuß
H. Müller Oberbürgermeister
J. J. J. J. Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung
vom heutigen Tage genehmigt worden.
Neuß, den 4.11. 1964
Der Regierungspräsident
in Auftrag
H. Müller Stadtdirektor

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regie-
rungspräsidenten vom 13.11. 64 sowie die öffent-
liche Auslegung dieses Planes am 30.12. 64
ortsüblich gemacht worden.
Neuß, den 4.1. 65
Der Stadtdirektor
H. Müller Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

des Bebauungsplanes Nr. 120
für das Gebiet Neuss - Weckhoven

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 30.12.1964 Es gilt die BauNVO 1962

1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan für die einzelnen Gebiete entsprechend den §§ 3, 4, 6, 7 der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 festgesetzt.

Die in § 3 (3) der BauNVO für das reine Wohngebiet vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 (4) derselben Verordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Zahl der Vollgeschosse und die Grundflächenzahl im Plan festgelegt. Die dort ausgewiesene Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.

Gemäß § 17 (5) der BauNVO wird festgesetzt, dass im Einzelfall von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die städtebaulichen Grundzüge des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt werden und die Gestaltung der einzelnen Baugruppen nicht gestört wird.

3. Baugestaltung

Die Außenfronten aller Bauten sind in Ziegelrohbau oder Ziegelverblendung auszuführen. Hellrote und sandfarbenes Material sollen nach Möglichkeit das Gesamtbild bestimmen. Sich dem Bauwerk einordnende andersartige Bauteile können zugelassen werden.

An-, Vor- und Nebenbauten müssen sich einwandfrei dem Hauptkörper unterordnen. Garagen sind nur an den ausgewiesenen Stellen zu errichten.

Gebäudegruppen, die eine städtebauliche Einheit bilden, sind in der Architektur aufeinander abzustimmen und müssen in der Ausgestaltung dasselbe Material erhalten.

4. Festsetzungen über die Bauweise und die Art der baulichen Gestaltung in den einzelnen Baugebieten

a) Baugebiete

Die Bauweise und die Art der baulichen Gestaltung werden gemäß Anlage 1 - Baugebiete - (Bestandteil der Textlichen Festsetzungen) festgesetzt.

Für die Baugruppen der verschiedenen Gebiete gelten nachstehende Bestimmungen.

Die Bebauungstiefe ist jeweils von der Baulinie aus festgelegt.

Gebiet A (in der Anlage hellgrün)

Vorgeschrieben:

Eingeschossige Wohnbauten.

Einzelhaus

Einzelhaus mit einseitiger Grenzbebauung

Schemabauweise (Winkeltypen)

Reihenhäuser (versetzte Anordnung)

Flachdach.

Innerhalb der einzelnen im Plan ausgewiesenen Gebäudegruppen müssen die Bebauungstiefen jeweils gleich sein.

Gebiet B (in der Anlage dunkelgrün)

Vorgeschrieben:

Eingeschossige Wohnbauten. Einzel- und Doppelhäuser

Satteldach 30° - 35° Neigung, ohne Aufbauten und ohne Drempel.

Bebauungstiefe max. 11,00 m.

Dacheinschnitte für Balkone oder Terrassen sowie ein zweites, wenn auch nur teilweise rückwärtiges Vollgeschoß, sind nicht gestattet.

Gebiet C (in der Anlage gelb)

Vorgeschrieben:

Zweigeschossige Wohnbauten. Reihen- und Doppelhäuser

Satteldach 20° - 25° Neigung, ohne Aufbauten und ohne Drempel.

Bebauungstiefe max. 11,00 m.

Für städtebaulich zusammengehörige Gruppen können Flachdächer zugelassen werden.

Gebiet D (in der Anlage rot)

Vorgeschrieben:

Zwei- und dreigeschossige Wohnbauten.

Satteldach 20° - 25° Neigung, ohne Aufbauten und ohne Drempel.

Bebauungstiefe max. 11,50 m.

Gebiet E (in der Anlage violett)

Vorgeschrieben:

Vier- und fünfgeschossige Wohnbauten.

Satteldach 20° - 25° Neigung, ohne Aufbauten und ohne Drempel.

Bebauungstiefe max. 12,50 m.

Für städtebaulich zusammenhängende Gruppen können Flachdächer zugelassen werden.

Gebiet F (in der Anlage blau)

Vorgeschrieben:

Sechs- und achtgeschossige Wohnbauten und Punkthäuser

Flachdach.

Bebauungstiefe max. 12,50 m.

Achtgeschossige Punkthäuser.

Sockelgeschoß für Garagen, Wirtschaftsräume, Kinderspielräume und Hausmeisterwohnung zulässig.

Flachdach.

Gebiet G (in der Anlage braun)

Vorgeschrieben:

Ein- bis zehngeschossige Gebäudegruppen mit teilweise gewerblicher Nutzung.

Flachdach.

Bebauungsplantiefe und bauliche Gestaltung gemäß Anlage 3 - Gebäudegruppen - (Bestandteil der Textlichen Festsetzungen).

- a) Zentrum
- b) am Lindenplatz
- c) an der verlängerten Straße „Am Birnbäumchen“
- d) an der Verbindungsstraße nach Norf

Garagen

Vorgeschrieben nach Anlage 4 –Garagen - (Bestandteil der Textlichen Festsetzungen).

Dächer

Es gelten die unter a) festgelegten Neigungen.

Satteldächer sind mit dunklen möglichst tiefgewölbten Pfannen einzudecken; grüne Pfannen sind nicht gestattet.

Traufausbildung benachbarter Gebäude muß einheitlich sein.
Trauf- und Firsthöhen müssen gleich sein.

Schornsteinköpfe sind in Ziegelrohbau auszuführen und sollen am First oder in Firsthöhe heraus-treten.

Für vier- und mehrgeschossige Häuser sind Gemeinschaftsantennen vorgeschrieben.

Außenanlagen

Bauwerke, Gärten, Gemeinschaftsgrünanlagen und freie Landschaft sollen zu einer organischen Einheit zusammenwachsen. Durch die Anordnung der Einfriedigungen soll die städtebauliche Raumbildung unterstrichen werden.

Vorgärten sollen grundsätzlich nur sehr niedrig bepflanzt werden, damit sie – in den Straßenraum einbezogen – eine gewisse Weiträumigkeit ermöglichen und den Blick auf die Gebäude freilassen.

Sie sind, wenn anders festgelegt, nur mit einem Radwegkantstein zu begrenzen und sparsam zu bepflanzen. Nachbarbegrenzungen innerhalb der Vorgärten sind nicht erlaubt.

Bei Mehrfamilienhäusern sind, wenn im Plan nicht anders bestimmt, die Gartenflächen zur Straße hin als offene Grünflächen ohne Einfriedigung zu gestalten.

Die Ausführung der Einfriedigungen wird gemäß Anlage 2 – Einfriedigungen - (Bestandteil der Textlichen Festsetzungen) festgelegt.

5. Den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 120 wird aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30.04.1964 folgender Zusatz angeführt:

„Die Textlichen Festsetzungen über die Baugestaltung (Ziffer 3 und 4 der Textlichen Festsetzungen) beruhen auf § 9 (2) BBauG, 4 der 1. DVO zum BBauG in Verbindung mit § 103 der BauONW.“